



## Natura 2000 – Chance für Mensch und Natur

### Newsletter 2/2004

Liebe Leser,

für das Jahr 2005 wünschen wir allen Natura 2000-Mitstreitern alles Gute, viel Erfolg und beste Gesundheit!

Die positiven Reaktionen auf unseren ersten Newsletter haben uns gezeigt, dass wir trotz der Informationsflut, die über die verschiedenen Kommunikationsmedien besteht, eine Lücke füllen. Für gut befunden wurde u.a. die Kürze der einzelnen Artikel. Dem werden wir in dieser Ausgabe nicht ganz gerecht - die Ausführungen zur Cross Compliance-Regelung sind nicht in kürzerer Form darzustellen, da sonst Informationen und Zusammenhänge verloren gehen. Wir danken für die Anregungen, die wir bereits erhalten haben und sind weiterhin an Ihrer Kritik interessiert, freuen uns über Kommentare und Hinweise zur Veröffentlichung (z.B. Ihres Projektes). Gerne können Sie den Newsletter weiterreichen oder uns Verteileradressen mitteilen.

Herzliche Grüße!

Wolfram Gühler und Heide Frobels

Januar 2005

<u>Inhalt:</u>	Seite
Projektnachrichten	2
EU	4
Bund und Länder	6
Regionen	16
Natura 2000 – Highlight	18
Jenseits der Grenzen	18
In Kürze	20
Herausgeber und Kontakt	21

Der Newsletter entsteht in den Projekten „Akzeptanz in FFH- und Vogelschutzgebieten“ und „Finanzierung von Natura 2000“ und wird gefördert von:



## Projektnachrichten

### Auftaktpresseveranstaltung

An einem Wehr bei Offenbach/Queich im Projektgebiet Bellheimer Wald mit Queichtal (Rheinland-Pfalz) fiel am 14. Oktober der offizielle Startschuss für das Projekt. Die rheinland-pfälzische Umweltministerin Margit Conrad setzte zusammen mit dem Vorsitzenden des DVL, Josef Göppel MdB, und dem Generalsekretär der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU), Dr. Fritz Brickwedde, an dem Wehr an der Neumühle Holzbohlen ein. Dieses Wehr ist eines von vielen, die der Landschaftspflegeverband Südpfalz in dem ca. 4.500 Hektar großen FFH-Gebiet wieder in Stand setzen will. Mit den Wehren wird das Wasser der Queich gestaut und über ein verzweigtes Grabensystem die Wiesen je nach Bedarf bewässert. Nutznießer der Wiesenwässerung ist einerseits die Natur. Andererseits können die Landwirte bei der Mahd der Wiesen stabilere und höhere Erträge erzielen. Fritz Steegmüller, ehem. Vizepräsident des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd, bestätigte das Interesse der Landwirte an der Nutzung der Wiesen. „Der kooperative Ansatz des Projektes gibt uns die Möglichkeit, Einfluss auf Einzelheiten zu nehmen.“

Ministerin Conrad äußerte sich im gleichen Sinne: „Ich lege Wert auf die Einbindung von Forst und Landwirtschaft in die Umsetzung von Natura 2000. Ihre Beteiligung ist ein Stück weit Gewähr dafür, dass sie die später beschlossenen Bewirtschaftungspläne als ihr Werk erkennen, sie beachten und umsetzen. Das Projekt zur Akzeptanzverbesserung kommt zur richtigen Zeit. Wir versprechen uns davon gute Ansätze und Erfahrungswerte für die weitere Arbeit mit Natura 2000.“

Zahlreiche Bundestags- und Landtagsabgeordnete, die beiden Landräte, Vertreter zuständiger Verwaltungen und Verbände sowie Vertreter der im Projektgebiet liegenden Gemeinden nahmen an der Auftaktveranstaltung teil und informierten sich genauer über das Vorhaben.

### Fazit nach einem halben Jahr Arbeit

In der Startphase lag der Schwerpunkt des Projektes auf der Analyse und Bewertung der Rahmenbedingungen von Natura 2000 sowie in einer intensiven Öffentlichkeits- und Informationsarbeit. Im Zuge der Umsetzung der EU-Agrarreform werden sowohl für die Landnutzer als auch für den Naturschutz grundlegende Entscheidungen getroffen, die sich auf die Möglichkeiten für eine kooperative Umsetzung von Natura 2000 auswirken. Der DVL hat sich von Beginn des Projektes an konstruktiv an den Diskussionen z.B. zur Umsetzung von Cross Compliance beteiligt und mit Stellungnahmen und Vorschlägen daran mitgewirkt, dass Landnutzer in Natura 2000-Gebieten möglichst keine Benachteiligungen erfahren. Dabei lieferten die zwei Teilprojekte in Brandenburg und Rheinland-Pfalz die Grundlagen, um abschätzen zu können, wie sich beispielsweise verschärfte Auflagen im Rahmen von Cross Compliance auf die Akzeptanz der Schutzgebiete bei Landwirten auswirken.

Über Einzelheiten zu den Entwicklungen der EU-Agrarreform und die Aktivitäten des DVL haben wir in unserem ersten Newsletter berichtet; Neuigkeiten erfahren Sie in dieser Ausgabe auf den folgenden Seiten. Der DVL setzt sich im Rahmen des Projektes nun dafür ein, dass die neuen Chancen der EU für Natura 2000 mit guten Ideen und Engagement in die Förderstrategien der Länder integriert werden.

Die beiden Kooperationspartner LPV Mittlere Oder und LPV Südpfalz haben zu Projektbeginn viel Zeit investiert, das Vorhaben in der Region bekannt zu machen. Dabei ging es gleichzeitig um das Herstellen bzw. den Ausbau von Kontakten, die für den Projektverlauf essentiell sind. Für die Vorgehensweise in einem Gebiet ist die Ausgangslage von entscheidender Bedeutung. Dabei müssen naturräumliche, agrarstrukturelle,

ökonomische, gesellschaftliche und soziale Voraussetzungen beachtet werden. Gleichzeitig sind die konkreten, sogar auf die einzelne Fläche bezogenen Konfliktkonstellationen zu betrachten und auszuwerten. Aus dieser Analyse der konkreten Situation ergeben sich die weiteren Schritte, die für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine erfolgreiche Projektrealisierung nötig sind. Folgende Arbeitsweise und Sachstand haben sich in den beiden Projektgebieten ergeben:

### Mittlere Oder

Aufgrund der schwierigen Situation im Projektgebiet Mittlere Oder war schon zu Projektbeginn klar, dass zunächst ein großer Zeit- und Arbeitsaufwand nötig ist, um die Situation genau zu analysieren. In Einzelgesprächen mit den Betroffenen und Zuständigen wurde die für das Projektvorhaben in allen Phasen erforderliche Zusammenarbeit vorbereitet. Diese Gespräche trugen zusätzlich zur detaillierten Information der Akteure dazu bei, dass die Ursachenanalyse von regionalen Akzeptanzproblemen und Konflikten vorangetrieben und konkrete Ansatzpunkte für die Strategie gefunden wurden. Parallel dazu wurden umfangreiche Datenerhebungen für das mehr als 30.000 ha große Projektgebiet gemacht, gebietsspezifisches Bildmaterial aufbereitet sowie Flyer und Poster erstellt. Der LPV Mittlere Oder regte auch die Durchführung einer ABM-Maßnahme *Info NATURA2000 multimedial* an, in der Grundlagen erarbeitet werden sollen für websites sowie die fotografische und filmische Dokumentation der FFH-Gebiete und der in ihnen tätigen Menschen. Außerdem wurde die Erarbeitung eines Konzeptes zur regionalen Umweltbildungsarbeit mit und für NATURA 2000-Gebiete in Angriff genommen. Durch Kooperation mit dem BUND Landesverband Brandenburg und dem NABU Kreisverband Frankfurt (Oder) konnten bereits 2004 erste konkrete Maßnahmen zum Erhalt von Arten bzw. Lebensraumtypen unter Einbeziehung von Akteuren realisiert werden. Der LPV Mittlere Oder hat die folgenden Maßnahmen fachlich begleitet.

- Renaturierungsmaßnahme am Booßener Mühlenfließ zum Schutz von Biber bzw. Rotbauchunke
- Pflegemaßnahmen in Lebensraumtypen (z.B. Wacholderheide)
- Grundlagenenerhebungen zum Vorkommen von Tierarten am Helene- bzw. Katjasee

### Bellheimer Wald und Queichtal

Im Falle des Projektgebietes Bellheimer Wald mit Queichtal zeigte sich nach ersten Gesprächen und Diskussionsrunden, dass die Wiesenbewässerung grundsätzlich im Interesse aller Beteiligten liegt. Auf dieser Grundlage konnten schnell Abstimmungsgespräche geführt und die Planungsarbeiten für die ersten konkreten Maßnahmen zur Wehrtüchtigung und Erstpflge der Gräben vergeben werden. Dieser Prozess ist eine gute Grundlage für die weitere Arbeit, gerade für evtl. auftretende komplizierte Sachlagen, im Projektgebiet. Unterstützt wird der LPV Südpfalz dabei von einer Projektgruppe, in der entscheidende Vertreter verschiedener Fachbehörden und Institutionen (Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Naturschutz, Tourismus) sowie der betroffenen Gemeinden und der im Gebiet tätigen Verbände mitwirken. Dieser Projektbeirat begleitet das Teilprojekt in fachlicher Hinsicht und wird, wenn nötig, in Arbeitsgruppen zu speziellen Themen tätig. Er trifft sich regelmäßig, um sich zur weiteren Vorgehensweise zu verständigen.

Hinsichtlich der Bewältigung der vorhandenen Konflikte im Projektgebiet hat sich der LPV Südpfalz bereits mit einigen konkreten Fällen beschäftigt und Lösungswege aufgezeigt bzw. Erfolge erzielt. Beispielsweise wurde der LPV bei der Erstellung eines Tourismuskonzeptes für den nördlichen Bereich des Landkreises Germersheim hinzugezogen. Hier konnten z.T. Aussagen aus dem Projekt-Konzept zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich um Ruhezeiten für Wiesenbrüter, um Leitlinien zur Besucherlenkung und um Umweltbildungsmaßnahmen.

## Nähere Informationen

- farbiger Projektflyer zur allgemeinen Information über Natura 2000 und das Projekt: kann beim DVL (auch in größeren Stückzahlen) bestellt werden
- Projekthomepage: wird in Kürze fertiggestellt (vorauss. April); unter [www.natura2000-dvl.de](http://www.natura2000-dvl.de) werden Sie sich über die hier gegebenen Mitteilungen hinausgehend informieren und mit uns in Kontakt treten können
- Ansprechpartner für die beiden Projektgebiete:

LPV Südpfalz  
Dr. Peter Keller  
Leipziger Str. 57  
76829 Landau  
Tel.: 06341/52780  
eMail: [natura-palatina@t-online.de](mailto:natura-palatina@t-online.de)

LPV Mittlere Oder  
Toralf Schiwietz  
Lindenstr. 7  
15230 Frankfurt  
Tel.: 0335/6803179  
eMail: [lpv.mittlereoder@web.de](mailto:lpv.mittlereoder@web.de)

## EU

### Kommission erstellt bislang umfangreichste Liste von EU-Schutzgebieten

Der neue Umweltkommissar Stavros Dimas stellte der Presse im Dezember 2004 die gerade verabschiedeten Listen für die atlantische und kontinentale Region vor. Über 7.000 Standorte (4.958 der kontinentalen und 2.419 der atlantischen Region) in den betreffenden 12 Mitgliedsstaaten wurden aufgenommen. Dies entspricht einer Fläche von ca. 14,298 Mio ha. Es wurden 197 Tierarten (wie Wolf, Otter und Lachs), 89 Pflanzenarten und 205 Lebensräume (z.B. Küstenlagunen, Heide- und Wiesenlandschaften, Sümpfe) berücksichtigt. Bereits im Dezember 2001 bzw. im Dezember 2003 wurden die Listen für die makaronesische und für die alpine Region veröffentlicht. Dimas: „Mit der Aufnahme der atlantischen und kontinentalen Region wird Natura 2000 zum größten zusammenhängenden Schutzgebietsnetz der Welt und bietet der EU ein besonders wirksames Instrument zum Schutz von Fauna und Flora.“ Vervollständigt werden muss das Netz Natura 2000 noch durch die Festlegung der Schutzgebietslisten der pannonischen, der borealen und der mediterranen Region sowie für das Gebiet der neuen Mitgliedsstaaten. Außerdem hat die Kommission eine Liste mit Arten und Habitattypen veröffentlicht, deren Schutz nicht ausreichend gesichert ist und für die die EU-Mitgliedsstaaten noch zusätzliche Gebiete vorschlagen müssen.

weitere Informationen zu den Listen (Wortlaut der Entscheidung und Anhänge, Übersichtskarten, Hintergrundinformationen) unter:

<http://europa.eu.int/comm/environment/nature/home.htm>

### Finanzielle Vorausschau der EU 2007-2013 – Stand und Einschätzung der laufenden Debatte

Unter Federführung der Stiftung Europäisches Naturerbe (EURONATUR) und der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) wird in einem Papier vom Januar 2005 eine gemeinsame Bewertung von 12 Verbänden aus Umwelt- und Naturschutz, Tierschutz und Landwirtschaft (sog „Plattformverbände“) zur finanziellen Vorausschau 2007-2013 vorgenommen. In diesem Papier wird ein Überblick über die Vorstellungen der Kommission zur Finanzplanung gegeben. Die dazu derzeit in Deutschland geführte Debatte wird von den

„Plattformverbänden“ aus ökologischer, sozialer und ökonomischer Sicht bewertet, woraus zum Schluss Forderungen an die Politik abgeleitet werden.

Für Natura 2000 entscheidend ist die Tatsache, dass entgegen der ursprünglichen Bekundungen die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (Förderung der ländlichen Entwicklung, d.h. u.a. Ausgleichszahlungen für Natura 2000 und Vertragsnaturschutz) nicht ausgebaut werden soll, obwohl eine Übernahme neuer Aufgaben ansteht. Deutschland setzt sich gar für eine massive Kürzung der 2. Säule ein! Zusätzlich will Deutschland bei den Strukturfonds einsparen. Die dritte Finanzierungsquelle für die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist das LIFE-Programm, für das ebenfalls keine bedeutende Ausdehnung vorgesehen ist.

Fazit der Verbände ist: „Eine Kürzung bei der ländlichen Entwicklung ist mit den Zielen, die sich die EU selbst gesetzt hat, unvereinbar. Eine entsprechende Kürzung wäre ein fatales Zeichen der Bundesregierung.“

Das Papier ist erhältlich über: [lutz.ribbe@euronatur.org](mailto:lutz.ribbe@euronatur.org)

### **Positionspapier zur Finanzierung von Natura 2000**

Im Oktober 2004 wurde von 6 bedeutenden Nichtregierungsorganisationen (z.B. WWF, Birdlife international, IUCN) ein Positionspapier zur Mitteilung der Europäischen Kommission über die Finanzierung von Natura 2000 (COM(2004)431) veröffentlicht. In dieser wird darauf hingewiesen, dass die von der Kommission kalkulierten Kosten von 6,1 Mrd. € für das Management und den Erhalt der Natura 2000-Gebiete nur das absolute Minimum darstellen können. Es wird befürchtet, dass andere Politikbereiche nicht ausreichend in den Abstimmungsprozess einbezogen wurden. Folgende Empfehlungen werden gegeben (Zitat):

1. Die vorgeschlagenen Verordnungen für die ländliche Entwicklung, die Strukturfonds und den Fischereifonds müssen dahingehend verändert werden, dass sie die Erfordernisse der Umsetzung von Natura 2000 und die Ziele der EU-Umweltpolitik als Prioritäten widerspiegeln.
2. Die Bereitstellung von EU-Strukturfonds muss von der Zustimmung der Kommission zu angemessenen, nationalen Plänen für die Natura 2000-Finanzierung abhängig gemacht werden.
3. Die Maßnahmen der vorgeschlagenen Verordnung zur Entwicklung des ländlichen Raumes müssen so geändert werden, dass ein effektives Natura 2000-Management möglich sein wird. Zahlungen für das Natura 2000-Gebietsmanagement müssen obligatorisch vorgeschrieben werden.
4. Das vorgeschlagene Förderinstrument für die Umwelt, LIFE+, muss ein spezifisches Finanzierungsinstrument für Biodiversität enthalten.
5. Die Einrichtung eines gesonderten Fonds für die Finanzierung der Natura 2000-Gebiete ist zu prüfen.

Das Positionspapier sowie weitere Informationen sind erhältlich über die WWF-Vertretung in Berlin ([torkler@wwf.de](mailto:torkler@wwf.de))

### **Natura 2000-Newsletter der Europäischen Kommission**

Im Oktober erschien eine neue Ausgabe des Newsletters, auf den wir Sie bereits in unserer ersten Ausgabe hinwiesen. Inhaltlicher Schwerpunkt war die Vogelschutzrichtlinie, die es nun seit 25 Jahren gibt. Es wird über das Netzwerk der Vogelschutzgebiete, die Europäischen Aktionspläne für die gefährdetsten Vögel der EU, Partnerschaften und das LIFE-Programm berichtet.

Bestellung über: [http://europa.eu.int/comm/environment/news/natura/index\\_en](http://europa.eu.int/comm/environment/news/natura/index_en)

## Korrektur

Im ersten Newsletter ist uns ein Fehler bei den Hinweisen zum Natura 2000-Barometer auf der Website der EU unterlaufen. Hier die Korrektur:

[http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature\\_conservation/useful\\_info/barometer/barometer.htm](http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/useful_info/barometer/barometer.htm)

## Bund und Länder

### Natura 2000 und Cross Compliance in Deutschland

Im Rahmen der Reformbeschlüsse zur EU-Agrarreform im Jahr 2003 wurde festgelegt, dass zukünftig die Agrarzahungen an die Landwirte nur dann vollständig gewährt werden, wenn bestimmte Standards, z.B. die Verpflichtungen aus Natura 2000, eingehalten werden. Der DVL hatte sich dabei – letztlich erfolglos – darum bemüht, die Natura 2000-Regelungen nicht in den Katalog der Verpflichtungen aufzunehmen. Dies hatte der DVL mit zahlreichen Argumenten (u.a. Akzeptanzprobleme für Natura 2000 bei Landwirten wachsen; schwierige und aufwändige verwaltungstechnische Umsetzung; erhebliche Rechtsunsicherheiten bei Landwirten, da Natura 2000 sehr unterschiedlich in den Regionen und den einzelnen Flächen umgesetzt wird,...) begründet.

Die folgenden Ausführungen sind in gekürzter Form der Bund-Länderbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) entnommen (Stand: 9.12.2004). Die vollständige Broschüre mit sämtlichen Cross Compliance-Verpflichtungen ist bei den Agrarministerien der Länder erhältlich. Der Text zeigt auf, wie Cross Compliance in Bezug auf Natura 2000 ab dem 01.01.05 in Deutschland umgesetzt wird. Wir werden zukünftig über Erfahrungen bei der Umsetzung von Cross Compliance im Bereich Natura 2000 berichten und freuen uns diesbezüglich auf Ihre Praxisberichte!

### Einleitung

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>1</sup> wird die Gewährung von Direktzahlungen ab dem Jahr 2005 auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft. Damit wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen Teil der Regelungen der Gemeinsamen Marktorganisationen der EU-Agrarpolitik, indem Verstöße gegen diese Vorschriften zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen.

Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,
- Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland,
- 19 Einzelvorschriften einschlägiger, schon bestehender EU-Regelungen (u.a. Vogelschutz- und FFH-Richtlinie).

Die Einführung von Cross Compliance bezüglich der 19 Einzelvorschriften erfolgt in drei Schritten zwischen den Jahren 2005 und 2007. Dabei wird ab dem 01.01.2005 mit Umweltregelungen u.a. zu Natura 2000 und Vorschriften zur Tierkennzeichnung begonnen. Die Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie die Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland gelten ebenfalls ab dem 01.01.2005.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Cross Compliance-Regelung finden sich in der

Ratsverordnung (EG) Nr. 1782/2003, der EG-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 796/2004<sup>2</sup>, dem Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz<sup>3</sup> sowie der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung<sup>4</sup>.

Die Cross Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Direktzahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen und allen seinen Betriebsstätten Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten muss.

### **Landschaftselemente**

Ein Aspekt im Bereich der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand ist das Erhaltungsgebot für Landschaftselemente, das auch bei der Überprüfung der Einhaltung der Vogelschutzrichtlinie relevant ist (s.u.). Es ist verboten, folgende Landschaftselemente ganz oder teilweise zu beseitigen:

- ? Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 m  
Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind.
- ? Baumreihen, die aus mindestens 5 Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen  
Definition: Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung. Somit fallen Obstbäume und Schalenfrüchte nicht unter das Beseitigungsverbot.
- Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 qm bis höchstens 2.000 qm  
Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.
- Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2.000 qm  
Definition: Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BNatschG geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.
- Einzelbäume, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des BNatschG geschützt sind.

Bei Feldgehölzen und Feuchtgebieten gilt die Obergrenze von 2.000 qm für jedes einzelne Element, d.h. auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten. Grundsätzlich gilt, dass das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente keine Pflegeverpflichtung beinhaltet. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen. Alle Landschaftselemente sind zudem im Flächennachweis anzugeben.

### **Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie**

Verbote beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und auf den landwirtschaftlichen Flächen ausgeführt werden.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung leiten sich im Bereich Naturschutz aus der Vogelschutzrichtlinie<sup>5</sup> sowie der FFH-Richtlinie<sup>6</sup> ab, von denen bestimmte Artikel<sup>7</sup> Cross Compliance-relevant sind.

Pläne und Projekte, die ein FFH- oder Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung durch die Genehmigungsbehörde auf ihre Verträglichkeit<sup>8</sup> mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Weder innerhalb noch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten dürfen Pläne oder Projekte ausgeführt werden, die die für ein solches Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnten. Die Einhaltung ggf. erteilter Auflagen ist relevant für die anderweitigen Verpflichtungen; z.B. Auflagen der Baubehörde für Baumaßnahmen, die aus einer Verträglichkeitsprüfung resultieren. Um diesen Sachverhalt zu klären, sind bei einer Vor-Ort-Kontrolle für nach dem 1.1.2005 realisierte Projekte die Genehmigungen vorzulegen.



Ob z.B. bei einer Baugenehmigung zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entscheidet die für die Genehmigung jeweils zuständige Behörde im Einzelfall. Beispiele für genehmigungspflichtige Pläne und Projekte, die grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen sind:

- Errichtung von Bauwerken,
- geländeverändernde Maßnahmen (Aufschüttungen, Abtragungen, Zuschüttungen),
- Veränderungen des Wasserhaushaltes (Entwässerung).

## **Vogelschutzrichtlinie**

### Allgemeine Regelung

Die EU-Mitgliedstaaten sind zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet<sup>9</sup>. Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus:

- dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente<sup>10</sup>
- dem gesetzlichen Biotopschutz<sup>11</sup>
- den Vorgaben der Eingriffsregelung<sup>12</sup>
- den Vorgaben des Artenschutzes. D.h. Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung weder beseitigt noch beschädigt werden.<sup>13</sup>

Ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete und Einzelbäume von besonderer Bedeutung sind, wie sie im obigen Kapitel Landschaftselemente definiert werden. Darüber hinausgehende landesrechtliche Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von Landschaftselementen bleiben gleichwohl zu beachten.

### Spezifika für Schutzgebiete<sup>14</sup>

Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten müssen die Mitgliedstaaten, in Deutschland die Bundesländer, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären. In diesen sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung erlassen wurden.

Solche zusätzlichen Regelungen können beispielsweise

- den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- den Mahdzeitpunkt,
- das Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder
- die Unterhaltung von Gewässern betreffen.

Nähere Informationen sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes erhältlich.

### Jagd- und Fangverbote<sup>15</sup>

Es ist verboten, den wild lebenden Vögeln europäischer Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Nester und Eier zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen. Des Weiteren ist es weder erlaubt, deren Eier zu besitzen noch zu sammeln, selbst wenn sie leer sind, und die wild lebenden Vögel europäischer Arten zu stören (d.h. Maßnahmen mit dem Ziel der Störung ohne Ausnahmegenehmigung durchzuführen).



Diese Verbote gelten in der Landwirtschaft uneingeschränkt nur für alle absichtlich durchgeführten Handlungen. Werden dagegen im Rahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten unabsichtlich beeinträchtigt, stellt dies keinen Verstoß dar<sup>16</sup>. Das Gleiche gilt bei der Verwertung so gewonnener Erzeugnisse und bei der Ausführung einer genehmigten Maßnahme.

Soweit es sich um Vogelarten handelt, die in Deutschland dem Jagdrecht unterliegen (z.B. heimische Greifvögel wie Habicht oder Bussard, aber auch viele Enten-, Gänse- und Taubenarten), sind die Fang- und Tötungsverbote im Jagdrecht geregelt (z.B. Bundes- und Landesjagdgesetze, Verordnungen über die Jagdzeiten des Bundes und der Länder).

Die Tötung zur Schadensabwehr ist nur gestattet, sofern sie unter Beachtung jagdrechtlicher Bestimmungen - oder bei speziellen Landesregelungen (z.B. Rabenvogel-Verordnung) in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung - erlaubt ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen nationale Vorschriften des Naturschutz- oder des Jagdrechts - je nach Fallgestaltung – zudem Straftaten sein können.

#### Jagdgenehmigung<sup>17</sup>

In Übereinstimmung mit der Vogelschutzrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur bestimmte Vogelarten zur Jagd freigeben. Die speziellen Regelungen zur Jagd von europäischen wild lebenden Vogelarten sind in den entsprechenden Paragraphen der Jagdgesetze des Bundes und der Länder sowie in den jeweiligen Verordnungen über die Jagdzeiten umgesetzt worden. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Jagdbehörde.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass in Deutschland Landwirte nur dann auf ihren landwirtschaftlichen Flächen jagen dürfen, wenn sie dort Inhaber eines Eigenjagdreviers oder Jagdpächter sind oder dort die Jagdlaubnis des Pächters haben.

#### Jagdmethoden<sup>18</sup>

Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können sowie jegliche Verfolgung aus bestimmten Beförderungsmitteln heraus, sind verboten<sup>19</sup>.

### **FFH-Richtlinie**

#### Spezifika für Schutzgebiete

Die Mitgliedstaaten müssen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen<sup>20</sup>. Die Bundesländer setzen diese Regelung in den Landesnaturschutzgesetzen in Landesrecht um. Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu vermeiden<sup>21</sup>.

Soweit Flächen in einem FFH- oder in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Im Übrigen dürfen Lebensraumtypen und Habitate nicht erheblich beeinträchtigt werden.

#### Geschützte Pflanzenarten<sup>22</sup>

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Pflanzenarten sind streng geschützt und dürfen nicht absichtlich gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, ausgegraben oder vernichtet werden. Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Pflanzenarten sind grundsätzlich verboten. Die Verbote gelten für alle Lebensstadien dieser besonders geschützten Pflanzen<sup>23</sup>. Diese Regelung hat für den Betrieb nur Bedeutung, wenn die

geschützten Pflanzen auf seinen landwirtschaftlichen Flächen vorkommen. Wenn dies der Fall ist, kann in der Regel die bisherige Nutzung fortgeführt werden. Sofern sich zum Erhalt dieser Pflanzen Konsequenzen für die Bewirtschaftung ergeben, wird die zuständige Behörde dies mitteilen und geeignete Maßnahmen vereinbaren oder anordnen<sup>24</sup>.

#### Jagdgenehmigung und Jagdmethoden<sup>25</sup>

Eine Nutzung der in der FFH-Richtlinie genannten Fang- und Tötungsgeräte sowie Transportmittel zum Fangen oder Töten bestimmter Tierarten<sup>26</sup> ist verboten.

#### Ansiedlung nichtheimischer Pflanzenarten<sup>27</sup>

Die ungenehmigte, absichtliche Ansiedlung nichtheimischer Arten in der Natur ist verboten. Diese Regelung schränkt den Anbau von Pflanzen zur landwirtschaftlichen Produktion, die im "Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten" und im "Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, nicht ein.<sup>28</sup>

### **Kontroll- und Sanktionssystem**

Die Kontrolle der Landwirte auf die Einhaltung der Cross Compliance-Auflagen obliegt den in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die Kontrollen der Fachrechtsbehörden. Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich unangekündigt.

#### Systematische Kontrolle

Das EG-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen von der fachlich zuständigen Behörde bei mindestens 1 % der Antrag auf Direktzahlungen stellenden Betriebe systematisch vor Ort überprüft wird.

#### Weitere Kontrollen

Darüber hinaus sind von den fachlich zuständigen Behörden (z.B. Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörde) im Rahmen der bestehenden Fachrechtskontrolle auch alle weiteren festgestellten Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen durch einen Empfänger von Direktzahlungen an die Prämienbehörde zu melden (so genannte Cross Checks). Auch wenn diese Verstöße nicht im Rahmen der systematischen Kontrollen festgestellt wurden, bewirken sie eine Kürzung der Direktzahlungen.

#### Bewertung eines Verstoßes gegen die anderweitigen Verpflichtungen

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten Verstoß als leicht, mittel oder schwer zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Prämienbehörde dann die Direktzahlungen (Sanktion).

#### Sanktionshöhe

Bei einem fahrlässigen Verstoß werden die gesamten Direktzahlungen eines Betriebes bei leichtem Verstoß um 1 %, bei mittlerem Verstoß um 3 % und bei schwerem Verstoß um 5 % gekürzt.

Die Cross Compliance-Regelungen sind in vier Bereiche zusammengefasst:

1. Bereich: Umwelt (z.B. Natura 2000)
2. Bereich: Lebens- und Futtermittelsicherheit
3. Bereich: Tierschutz
4. Bereich: Vorgaben zur Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie ein Genehmigungsgebot für Dauergrünlandumbruch bzw. die Wiederansaatverpflichtung von Dauergrünland

Mehrere Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktio-

niert. Werden innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit bei fahrlässigen Verstößen maximal 5 % betragen.

Bei Verstößen in mehreren Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf.

Im Wiederholungsfall, d.h. wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von 3 Jahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den Faktor 3 erhöht. Bei jedem Wiederholungsfall wird der Faktor 3 auf das vorangegangene Ergebnis angewendet. Die Sanktion darf jedoch bei Fahrlässigkeit eine Obergrenze von 15 % nicht überschreiten.

Wird der maximale Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der Empfänger der Direktzahlungen eine Information, dass ein erneuter Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wie Vorsatz gewertet wird. Dann wird bei einer erneuten Wiederholung der Faktor 3 auf den vorangegangenen Prozentsatz – ohne Beschränkung durch die Obergrenze – angewendet. Für die Sanktion gilt dann keine Obergrenze mehr.

Kommt es zu einem Zusammentreffen von einem erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen, greift die Kappungsgrenze von 5 % nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 %.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Direktzahlungen eines Betriebes um 20 %. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Fachbehörde kann dieser Prozentsatz auf mindestens 15 % verringert oder auf maximal 100 % erhöht werden. In besonders schweren Fällen können die Direktzahlungen auch für mehr als ein Jahr komplett versagt werden.

-----  
<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Amtsblatt Nr. L 270 vom 21.10.2003 S. 1 – 69)

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Amtsblatt Nr. L 141 vom 30.4.2004 S. 18 – 58)

<sup>3</sup> Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen (Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz - DirektZahlVerpflG) vom 21. Juli 2004 (BGBl I 2004, S. 1767 ff. vom 26.7.2004 Nr. 38)

<sup>4</sup> Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpflV) vom 4. November 2004 (BGBl I 2004, S. 2778 ff. vom 12.11.2004 Nr. 58)

<sup>5</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1 ff)

<sup>6</sup> Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff.)

<sup>7</sup> Nach Anh. III der VO 1782/2003 sind einerseits die Bestimmungen der Artikel (Art.) 3, Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie die Art. 5, 7 und 8 Vogelschutzrichtlinie, andererseits die der Art. 6, 13, 15 und 22b FFH-Richtlinie relevant

<sup>8</sup> Artikel 6 Abs. 3 und 4 und Art. 7 FFH-Richtlinie

<sup>9</sup> Artikel 3 Vogelschutzrichtlinie

<sup>10</sup> § 5 DirektZahlVerpflV

<sup>11</sup> § 30 BNatSchG i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften

<sup>12</sup> §§ 18 ff. BNatSchG i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften

<sup>13</sup> § 42 BNatSchG sowie für einzelne Gebiete festgesetzte Schutzgebietsverordnungen

<sup>14</sup> Artikel 4 Vogelschutzrichtlinie

<sup>15</sup> Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie

<sup>16</sup> § 43 IV BNatSchG sowie § 5 Abs. 4 bis 6 BNatSchG i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen

<sup>17</sup> Artikel 7 Vogelschutzrichtlinie

<sup>18</sup> Artikel 8 Vogelschutzrichtlinie

<sup>19</sup> §§ 20d Abs. 4, 26a BNatSchG i.V.m. § 12 BArtSchV (Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte), § 19 BJagdG (Sachliche Verbote) sowie landesrechtliche Vorschriften

<sup>20</sup> Artikel 6 Abs. 1 und 2 FFH-Richtlinie

<sup>21</sup> evtl. Verweis auf jeweiliges Landesrecht

<sup>22</sup> Artikel 13 FFH-Richtlinie

<sup>23</sup> siehe §§ 42, 43 Abs. 4 BNatSchG

<sup>24</sup> Hier können bundeslandspezifisch die entsprechenden Anhang IV-Vorkommen mit Beurteilungen der Relevanz für den Landwirt eingefügt werden, z.B. ist in Hessen z.Z. nur das Vorkommen der Anhang IV Arten Frauenschuh-Orchidee und Sandsilberschärpe bekannt, die allerdings in der Regel gerade nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorkommen

<sup>25</sup> Artikel 15 FFH-Richtlinie

<sup>26</sup> Die speziellen nationalen Regelungen zur Umsetzung dieser Verbote, die einerseits die Nutzung der in Anhang VI Buchstabe a) FFH-Richtlinie genannten Fang- und Tötungsgeräte sowie andererseits den Einsatz der in Anhang VI Buchstabe b) FFH-Richtlinie genannten Transportmittel zum Fang oder Töten betreffen, sind § 12 Bundesartenschutzverordnung und - für jagdbare Arten - § 19 Bundesjagdgesetz i.V.m. den landesrechtlichen Bestimmungen (z.B. § 23 HJagdG) zu entnehmen. Derartige Mittel werden im Rahmen der guten fachlichen Praxis in Deutschland nicht eingesetzt; auch sind die in Anhang V aufgeführten Tierarten nicht Gegenstand landwirtschaftlicher Tätigkeiten

<sup>27</sup> Artikel 22 Buchstabe b FFH-Richtlinie

<sup>28</sup> Fundstellen der aktuellen 22. Fassung in den jeweiligen Amtsblättern der Europäischen Gemeinschaften: - Gemüsearten: ABl. C 308 A v. 18.12.03, letzte Ergänzung ABl. C 22 A vom 27.1.04; Pflanzenarten: ABl. C 91 A v. 16.04.03; letzte Ergänzung ABl. C 182 A v. 15.7.04

## Agrarreform

Neben Cross Compliance wirkt sich insbesondere die sogenannte Entkopplung der Prämienzahlungen an die Landwirte, die seit 01.01.2005 umgesetzt wird, auch auf Natura 2000 aus. Eine detaillierte Broschüre zur Agrarreform ist unter <http://www.verbraucherministerium.de/data/00056BF17FE711C9BCF06521C0A8D816.0.pdf> (ca. 3 MB) im Internet zu finden. Weitere Informationen zur Auswirkung der EU-Agrarreform auf den Naturschutz gibt eine ganztägige Fachtagung, die NABU und DVL mit Unterstützung durch das Bundesamt für Naturschutz und das Bundesumweltministerium am 17.02.2005 in Bonn veranstalten (Infos unter [guethler@lpv.de](mailto:guethler@lpv.de)).

## Weiterentwicklung der Agrarumweltprogramme

In einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben haben sich NABU und DVL mit Unterstützung durch das Bundesamt für Naturschutz und das Bundesumweltministerium die Weiterentwicklung der naturschutzorientierten Agrarumweltprogramme auf ihre Fahnen geschrieben. Die wichtigsten Ergebnisse des Projektes können einem Policy Paper entnommen werden, das Sie unter [http://www.lpv.de/proj\\_angebotsnatsch.htm](http://www.lpv.de/proj_angebotsnatsch.htm) im Internet finden. Damit können Sie auch Anregungen für eine effiziente Gestaltung von Vertragsnaturschutzprogrammen in Natura 2000-Gebieten erhalten.

## Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald

*Vom Verein Buchenwaldinstitut e.V. erhielten wir kritische Bemerkungen zum Thema, die wir hier veröffentlichen wollen:*

Die neue Regelung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie sollte Anlass geben, um auf die vorhandenen Umsetzungsdefizite insbesondere im Bereich der Buchenwälder, für deren Schutz Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, hinzuweisen:

- Bemühungen der Naturschutzverbände (vgl. HARTHUN & WULF 2003), eine bundesweit einheitliche Bemessungsgrundlage zur Abschätzung der vorhandenen Vorkommen der Buchenwald-Lebensraumtypen (Referenzflächen) zu finden sowie ein vereinheitlichtes Auswahlverfahren bei den FFH-Gebietsmeldungen zu definieren, sind leider gescheitert !
- Die auf Bundesebene erarbeiteten „Empfehlungen“ zur Erfassung und Bewertung der FFH-Wald-Lebensraumtypen orientieren sich weitgehend an den „Erhaltungszuständen“ bewirtschafteter Wälder.
- In bestehenden FFH-Waldgebieten (Beispiele aus Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Nordrhein-Westfalen etc.) sind durch intensive Hiebmaßnahmen zum Teil erhebliche Eingriffe zu verzeichnen, die die Schutzziele von NATURA 2000 unterlaufen und sogar grundsätzlich in Frage stellen (siehe u.a. KIRSCHHEY 2003).

Abschließend dringend zu fordern ist mindestens die Einführung eines bundeseinheitlichen, auf Länderebene verbindlichen (!) Katalogs von Naturschutz-Standards für die Behandlung von Waldbeständen in FFH-Natura 2000-Gebieten, in dem auch die Ziele des Prozess-Schutzes angemessen zum Tragen kommen.

Quellenhinweise:

- Harthun, M. & Wulf, F. (2003): Die Buchenwälder im künftigen Schutzgebietesystem Natura 2000 – Vorschläge für eine einheitliche Gebietsauswahl, Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (5): 151 – 156.
- Kirschey, T. (2003): Raubbau wie am Amazonas – Vernichtung alter Buchenwälder in Mecklenburg-Vorpommern, in: Naturschutz heute – Ausgabe 3.

Kontaktadresse: Dipl.-Ing. Norbert Panek, Verein Buchenwaldinstitut e.V.  
An der Steinfurt 13, 34497 Korbach  
e-mail: info@buchenwaldinstitut.de

## Übersicht über FFH-Gebietsmeldungen

Folgende Übersicht mit Stand vom 6.1.05 ist der Internetseite des BfN entnommen:

Bundesland	FFH-Gebietsmeldungen von Deutschland an die EU		
	Anzahl der Gebiete	Fläche (ha)	Meldeanteil (%) <sup>1</sup>
Baden-Württemberg	363	230.871 (+ 3.582) <sup>2</sup>	6,5
Bayern <sup>4</sup>	398	644.956	9,1
Berlin	15	5.435	6,1
Brandenburg	620	333.106	11,3
Bremen	9	2.470	6,1
Hamburg	15	5.249 (+ 13.742) <sup>2</sup>	7,0
Hessen	585	208.978	9,9
Mecklenburg-Vorpommern	230	287.308 (+ 181.546) <sup>2</sup>	12,4
Niedersachsen	172	281.878 (+ 261.588) <sup>3</sup>	5,9
Nordrhein-Westfalen	513	183.440	5,4
Rheinland-Pfalz <sup>4</sup>	120	248.245	12,5
Saarland	118	26.325	10,2
Sachsen	270	168.661	9,2
Sachsen-Anhalt <sup>4</sup>	265	179.729	8,8
Schleswig-Holstein	270	114.100 (+ 578.836) <sup>2</sup>	7,2
Thüringen	247	161.463	10,0
<b>Deutschland</b>	<b>4.210</b>	<b>3.082.214 (+ 1.039.294)<sup>2</sup></b>	<b>8,6</b>
AWZ	8	945.2946	28,6

## Anmerkungen:

Die Angaben in der Tabelle beruhen auf den offiziell übermittelten digitalen Daten der Länder

- <sup>1</sup> Meldeanteil bezogen auf die Landfläche des jeweiligen Bundeslandes gemäß Statistischem Jahrbuch (1999) bzw. auf die AWZ
- <sup>2</sup> plus Watt-, Wasser-, Bodden- und Meeresflächen nach Angaben des jeweiligen Bundeslandes
- <sup>3</sup> plus Watt-, Wasser- und Meeresflächen nach Berechnungen des BfN
- <sup>4</sup> Flächen bzw. Meldeanteile beruhen auf schriftlichen Angaben des Bundeslandes

## Kurznotizen aus den Bundesländern

In der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee wurden zehn Natura 2000-Gebiete an die Europäische Kommission gemeldet. Dies sind 8 FFH- und 2 Vogelschutzgebiete, die zusammen einen Anteil von 30 % des deutschen Meeresanteils in der deutschen AWZ ausmachen.

### Brandenburg

Das Potsdamer Agrar- und Umweltministerium hat gemeinsam mit dem Landeskanuverband eine Vereinbarung zum Erhalt kanusportlich relevanter FFH-Gebiete getroffen. Auf einer Reihe von FFH-Gewässern, die in der Vereinbarung als Kategorie 1 geführt werden, gelten die „zehn goldenen Regeln des Wassersports“ und das „Leitbild Kanusport“ des Deutschen Kanuverbandes. Besonders sensible Gewässerabschnitte sind in der Kategorie 2 zusammengefasst. Für diese gelten jeweils konkret festgelegte Nutzungsbedingungen. „Beide Seiten sind der Überzeugung, dass durch ein kooperatives Miteinander die Erhaltung der FFH-Gebiete bei gleichzeitiger umweltverträglicher Erholungs- und Freizeitnutzung möglich ist.“ – so der Schlusssatz der Vereinbarung.

Die Liste der kanusportlich relevanten Gewässer ist über die Internetseite des Ministeriums einsehbar ([www.mluv.brandenburg.de](http://www.mluv.brandenburg.de), s. Fachbereiche – Naturschutz/Landschaftspflege).

Brandenburg hat erneut Gebiete als künftige EU-Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission gemeldet. Mit der Nachmeldung wird eine bisher nicht ausreichende Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie korrigiert, die Brüssel angemahnt hatte. Die 19 neuen Vogelschutzgebiete umfassen eine Fläche von 405.179 ha. Damit wächst die Gesamtfläche der Vogelschutzgebiete auf rund 650.000 ha (= 22 % der Landesfläche). Von den nachgemeldeten Gebieten sind bereits 60 % der Fläche als NSG (17 %), LSG oder Biosphärenreservat gesichert.

Karten im Internet unter: [www.mlur.brandenburg.de/n/spa.htm](http://www.mlur.brandenburg.de/n/spa.htm)

Der Naturschutzfonds Brandenburg unterstützt im Jahr 2005 Umweltprojekte in Höhe von 613.000 €. Der größte Einzelbetrag (388.000 €) fließt in das EU-Life-Projekt „Schutz und Entwicklung der Binnensalzstellen Brandenburgs“. In fünf Gebieten (Uckermark, Havelland, Dahme-Seengebiet, Nuthe-Notte-Niederung, Luckauer Becken) sollen die Binnensalzstellen als FFH-Lebensraumtypen gesichert werden. Dazu gehören die Stabilisierung des Wasserhaushalts und die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Neben der Erfassung der Vegetation und der Artenbestände werden die betroffenen Landwirte beraten, Kleinflächenkäufe getätigt und Gewässer renaturiert.

### Hessen

Im Haus der Natur in Willingen hat Landwirtschaftsminister Wilhelm Dietzel Anfang Dezember 2004 die Wanderausstellung „Natura 2000“ eröffnet. Damit wurde eine Imagekampagne gestartet, mit der die Bürger gezielt auf die Schönheiten und Besonderheiten der Natur des Landes aufmerksam gemacht werden sollen. Auf großformatigen Tafeln wird über

FFH-Gebiete und Arten informiert. Nachbildungen von Biber, Fledermaus, Hirschkäfer und Frauenschuh lassen die Ausstellung zum Erlebnis werden.

### Niedersachsen

Das Land Niedersachsen ist nicht bereit, den Forderungen der EU nachzukommen, die Ems und die niedersächsischen Teile der Weser als FFH-Gebiete nach Brüssel zu melden. Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der Flussmündungen erwartet die EU-Kommission, dass Deutschland seine Flussmündungen von Weser, Ems und Elbe umfassend meldet. Bremen hat bereits seinen Beitrag geleistet, und auch bei der Elbe sind die entsprechenden Meldungen weitgehend erfolgt. Durch die Einbindung der Gebiete in das Natura 2000-Netz sollen wirtschaftliche Aktivitäten in den Flussmündungsbereichen nicht vollkommen eingeschränkt sondern ökologische Aspekte in die Entscheidung über künftige Projekte einbezogen werden.

### Nordrhein-Westfalen

Im Oktober 2004 hat das Düsseldorfer Kabinett die Meldung letzter FFH- und Vogelschutzgebiete beschlossen. Danach umfasst das Natura 2000-Netz in NRW 515 FFH- und 25 Vogelschutzgebiete (= 8,2 % der Landesfläche). Eines der größten Gebiete ist das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde mit 49.000 ha.

In einem Beitrag in den LÖBF-Mitteilungen 3/04 wird die Methode für die Bewertung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen in NRW anhand der Kriterien Habitatstrukturen, Arteninventar und Beeinträchtigungen sowie das angewendete Bewertungsverfahren vorgestellt. Mit dieser Anleitung wurde für die gemäß Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie festgelegte Berichtspflicht eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Bewertung der über 500 vorgeschlagenen FFH-Gebiete vorgelegt. Sie enthält für alle 44 in NRW vorkommenden Lebensraumtypen Bewertungsschemata.

Nähere Informationen unter: [www.loebf.nrw.de](http://www.loebf.nrw.de).

In einer neuen FFH-Broschüre des Landwirtschaftsministeriums werden ausführlich alle in NRW vorkommenden FFH-relevanten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten beschrieben. Ergänzt wird dies durch eine Karte der gemeldeten FFH-Gebiete und durch fachliche Arbeitshilfen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und –arten. Die Broschüre „Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW“ ist kostenlos erhältlich. Bestellung über:

Landwirtschaftsministerium NRW  
Tel.: 0211/4566666  
eMail: [infoservice@munlv.nrw.de](mailto:infoservice@munlv.nrw.de)  
[www.natura2000.munlv.nrw.de](http://www.natura2000.munlv.nrw.de)

### Sachsen

Wer sich über Natura 2000 und seine Umsetzung in Sachsen informieren möchte, hat es viel leichter als es über die Internetseiten anderer Landesumweltministerien möglich ist. Über [www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/natura2000/index\\_start.htm](http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/natura2000/index_start.htm) ist alles zu erfahren, was für Zuständige, Betroffene und Interessierte wichtig ist.

### Schleswig-Holstein

Über 40 Eilanträge und Klagen von Gemeinden und Landwirten aus Eiderstedt und der Eider-Treene-Sorge-Region gegen die Auswahl und Meldung von Vogelschutz- und FFH-



Gebieten wurden vom Verwaltungsgericht Schleswig im Oktober zurückgewiesen. Landwirtschaftsminister Müller will mit und für alle Betroffenen Rechtssicherheit schaffen. Dazu sollen die Verhandlungen über Schutzkonzepte fortgesetzt werden und vorrangig der Vertragsnaturschutz zum tragen kommen.

## Regionen

### Forschungsprojekt zur grenzüberschreitenden Koordinierung des Natura 2000-Netzes

Am Leibnitz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR) in Dresden läuft ein Forschungsvorhaben, in dem der Frage nachgegangen wird, ob und inwieweit eine grenzüberschreitende Abstimmung zu Natura 2000-Gebieten stattfindet. Die Untersuchungen finden in ausgewählten Naturräumen entlang der Grenzen zwischen Deutschland, Polen und Tschechien statt. Dies sind auf deutscher Seite Gebiete des Oderhaffs, der Unteren Oder, des Osterzgebirges und Oberfrankens. Spezielle Zielstellungen sind:

- Ermittlung der Übereinstimmung von grenzüberschreitenden Schutzerfordernissen und tatsächlich erfolgten Meldungen
- Analyse der grenzüberschreitenden gesellschaftlichen Interaktionsprozesse, die zu Entscheidungen über die koordinierte Meldung der Gebiete und über die Erarbeitung von Managementplänen geführt oder nicht geführt haben
- Entwicklung von Thesen zu Einflussfaktoren und Ursachen für die Entstehung der genannten Entscheidungen, die als Grundlage weiterer Untersuchungen dienen können und Hinweise für Handlungsoptionen enthalten

Näheres ist über die Projekthomepage [www.ioer.de/cbc-natura-2000](http://www.ioer.de/cbc-natura-2000) zu erfahren. Außerdem wird im ersten Quartal 2005 auch eine Dokumentation zu dem im Mai 2004 stattgefundenen Workshop, an dem 70 Experten teilgenommen haben, veröffentlicht.

Kontakt: [M.Leibenath@ioer.de](mailto:M.Leibenath@ioer.de)

### Feldhamster und Haselmaus – FFH-Arten Kindern nahe gebracht

#### Feldhamster

Was hinter der Abkürzung FFH steckt, welche Bedeutung die Umsetzung der Richtlinie in ganz Europa hat, weiß ein Großteil der erwachsenen Bevölkerung noch nicht. Trotzdem oder gerade auch deswegen sollten schon Kinder und Jugendliche an das Thema herangeführt werden. Zwei Beispiele aus Sachsen zeigen, wie man mit interessanten und spannenden Geschichten, Spielen und Aktionen Wissen vermitteln, Augen öffnen und zur Naturschutzarbeit motivieren kann.

Die meisten Kinder kennen Hamster – aber nur im Käfig eingesperrt. Dem will der LPV Nordwestsachsen mit dem interaktiven Lehrbuch „Es war einmal ein Hamster“ Abhilfe schaffen. Auf der CD ist in kindgerechter und ansprechender Weise dargestellt, wie das Leben von Freddy, dem Feldhamster, aussieht. Aber nichts wird verniedlicht – auch die Bekämpfungsmaßnahmen der Landwirte in den 1950er und 1960er Jahren sowie heutige Gefährdungsursachen sind dargestellt. Von diesem Aspekt wird übergeleitet zu den Schutzmaßnahmen – bis hin zu dem, wie jeder selbst zum Wachsen der Feldhamsterpopulationen beitragen kann. Zum Schluss gibt es von Freddy einen Blumenstrauß, wenn alle 10 Fragen im Hamsterquiz richtig beantwortet werden. Die von *Mitgas* gesponsorte CD ist bestens für die Kinder- und Jugendarbeit geeignet und kostenlos

beim LPV Nordwestsachsen (Porto in Briefmarken zusenden) erhältlich. Weitere CDs zum Biber und zu Lebensräumen sind in Arbeit.

Adresse: LPV Nordwestsachsen  
Richard-Wagner-Str. 7a  
04509 Delitzsch  
Tel.: 034202 / 69-652

Übrigens haben die Landschaftspflegeverbände auch für Erwachsene Informationen zum Feldhamster parat. So hat der LPV Rheinhessen-Nahe eine informative Feldhamsterbroschüre erstellt, die unter [www.feldhamster-rlp.de](http://www.feldhamster-rlp.de) heruntergeladen werden kann.

### Haselmaus

In einer gemeinsamen Aktion haben der Naturschutzfonds der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt und das DVL-Landesbüro Sachsen in diesem Jahr eine Nussjagd gestartet. Die Nüsse sind dabei Mittel zum Zweck. Sie dienen der genaueren Untersuchung des Vorkommens der Haselmaus in Sachsen. Da die daumengroßen Tiere sehr scheu, nachtaktiv und sich dazu noch am liebsten in dichten Sträuchern aufhalten, sind sie schwer zu beobachten. Hier setzen die Initiatoren auf den Entdeckerdrang bei Kindern. Gleichzeitig gehen sie auf das Bedürfnis der älteren Kinder und Jugendlichen ein, mit dem PC zu arbeiten – durch die Homepage [www.nussjagd.de](http://www.nussjagd.de) kann man sich einfach und schnell durchklicken, wird informiert über das Leben der Haselmaus und erhält eine Anleitung für die Suche nach Haselnüssen, die von Haselmäusen angeknabbert sind. Wenn man welche findet, wird der Fundort in eine Karte eingetragen, ein Bericht geschrieben und abgeschickt oder abgegeben. Zusätzlich erschienen in gedruckter Form eine Broschüre zur „Jagd“ und eine Geschichte für die kleineren Kinder. „Wer fraß meine Haselnuss?“ erzählt von einer kleinen Haselmaus, die unter ihren Waldmitbewohnern nach demjenigen sucht, der den Kern ihrer versteckten Haselnuss gefressen hat. Die Kinder (und bestimmt auch viele der vor- und mitlesenden Eltern) erfahren in diesem kurzen „Krimi“, dass die Haselmaus einen Winterschlaf hält, sich dafür „ein rundes Bäuchlein anfuttern“ muss und außerdem welche Vorlieben Maulwurf, Buntspecht und Erdkröte haben.

### **Das Naturschutzgebiet Stechlin**

Mit dem frisch gedruckten Buch zum Naturschutzgebiet Stechlin haben die Herausgeber Manfred Lütkepohl und Martin Flade ein Werk geschaffen, das Auskunft gibt über die faszinierende Naturkunde des bundesweit bekannten Gebietes, über seine Geschichte und die aktuellen Naturschutzkonzepte. Das Stechlinseegebiet ist seit 1997 mit 7.928 ha Vogelschutzgebiet und im Jahr 2000 wurde es mit 8.679,8 ha als FFH-Gebiet nach Brüssel gemeldet. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der deutschlandweit einmaligen Konzentration oligo- bis mesotropher Klarwasserseen, verzahnt mit umfangreichen FFH-Buchenwaldtypen sowie einer Vielzahl von Waldmooren, genehmigte die EU von 2001-2005 ein EU-Life-Projekt. Mit diesem sollen die Folgen der schädigenden Eingriffe der letzten Jahrzehnte saniert werden.

Die Beiträge von 35 Fachautoren auf 280 Seiten mit faszinierenden Aufnahmen, zahlreichen Grafiken und Tabellen sind für den Laien ebenso interessant und aufschlussreich wie für den Wissenschaftler – und das nicht nur für den Stechlinseekenner. Zum Preis von 23,50 € ist das Buch erhältlich:

im Buchhandel: ISBN 3-9807627-8-5  
oder beim Verlag: Natur & Text in Brandenburg GmbH  
Friedensallee 21, 15834 Rangsdorf  
Tel.: 033708/20431, Fax: 033708/20433  
eMail: NuT-Brandenburg@t-online.de

## Natura 2000 - Highlight

### Kunstsymposium des Naturparks Stechlin-Ruppiner Land

Im Norden Brandenburgs im Naturpark Stechlin-Ruppiner Land hat die Naturparkverwaltung gemeinsam mit dem Kunstverein Zehdenick im September 2004 zum zweiten Mal ein Kunstsymposium veranstaltet. Im Mittelpunkt des Treffens stand die Landschaftsmalerei. 8 Künstler aus Polen, Litauen, der Slowakei und Deutschland haben in den zehn Tagen in verschiedenen FFH- und Vogelschutzgebieten des Naturparks gearbeitet und versucht, den Gedanken des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 künstlerisch umzusetzen. Ein Teil der entstandenen Arbeiten ist in einer Wanderausstellung in der Region, sowie vorerst in Berlin und Potsdam zu sehen, kann aber auch noch weiter wandern.

Finanziert wurde das Symposium über die Gemeinschaftsaktion „Gesunde Umwelt“ des brandenburgischen Umweltministeriums und des WWF sowie durch den Naturpark Stechlin-Ruppiner Land und regionale Sponsoren.



Nähere Informationen: [np-stechlin-ruppiner-land@lua.brandenburg.de](mailto:np-stechlin-ruppiner-land@lua.brandenburg.de)

## Jenseits der Grenzen

### Naturschutzpläne in Österreich

In Österreich wurde im Rahmen der Agenda 2000 die Förderung von sogenannten Naturschutzplänen als neue Maßnahme in das Agrarumweltprogramm ÖPUL eingeführt. Ziel ist es dabei, dass ein Ökologe die landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebsgemeinschaften im Sinne eines aus Naturschutzsicht optimalen Einsatzes von ÖPUL-Vertragsnaturschutzmaßnahmen berät. Der Ökologe wird dabei von der Naturschutzverwaltung finanziert, ist aber in einem externen Büro oder Verein angestellt. In Niederösterreich können die Landwirte flächendeckend die Erstellung eines Naturschutzplans beantragen, in anderen Ländern (z.B. Salzburg und Kärnten) gibt es eine naturschutzfachlich definierte Gebietskulisse, die überwiegend aus Schutzgebieten besteht (insbesondere Natura 2000). In Salzburg wurden inzwischen (seit 2001) für ca. 600 Betriebe Naturschutzpläne erstellt. Neuerdings soll sich dort die Gebietskulisse auch auf Almen beziehen.

Inhalte der Pläne sind jeweils eine kurze Beschreibung des Betriebs und des Naturraums, die Ziele des Naturschutzes im Gebiet sowie die Festlegung der ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen. Die Pläne sind sehr ansprechend und anschaulich gestaltet (Karte mit Betriebsflächenübersicht, Darstellung der gefundenen Zielarten des Naturschutzes über Pflanzen-Visitenkarten).

Ein Anreiz für die Erstellung und Umsetzung von Naturschutzplänen liegt für Landwirte darin, dass sie für die zehn naturschutzfachlich prioritären Maßnahmen pro Feldstück und Jahr 72,67 € Zuschlag erhalten. Dieser Zuschlag ist als eine Art Entschädigung für den Zeitaufwand zu werten, den der Landwirt für seine Mitwirkung beim Naturschutzplan hat. Da die Einbeziehung von Umweltplänen in die landwirtschaftliche Praxis Ziel der Agrarumweltmaßnahmen nach Art. 22, fünfter Spiegelstrich der Verordnung (EG) 1257/1999 ist, wird dieser Zuschlag von der EU kofinanziert.

Bei einer Exkursion im Jahr 2004 wurde Vertretern des DVL das Instrument Naturschutzplan vorgestellt. Als entscheidende Vorteile im Vergleich zum bisherigen Verfahren wurden beim Naturschutzplan von Seiten der Österreicher genannt:

- Landwirt und Ökologe schauen sich gemeinsam den gesamten Betrieb an. „Dabei entstehen Ideen, an die vorher keiner gedacht hatte“ (Aussage befragter Landwirte). Wesentlich mehr Flächen werden somit in den Vertragsnaturschutz integriert.
- Es entsteht ein Vertrauensverhältnis zwischen Naturschutz und Landwirtschaft. Der Naturschutz bekommt ein Gesicht und der Gutachter bleibt meist auch während der ÖPUL-Vertragslaufzeit als Ansprechpartner erhalten.
- Landwirte setzen nicht schematisch irgendwelche Maßnahmen um, deren Sinn ihnen nie vermittelt wurde. Sie verstehen, warum der Naturschutz welche Maßnahmen von ihnen will.
- Durch die intensive, mit dem Naturschutzplan verknüpfte Bildungsarbeit findet erstmals ein Erfahrungsaustausch der Landwirte untereinander zum Naturschutz statt. „Dabei lernen dann auch die Ökologen von den Landwirten“ (Aussage einer befragten Planerin).
- Naturschutzleistungen der Landwirte sind konkret darstellbar und werden z.T. bei der Vermarktung eingesetzt (z.B. regionale Vermarktung von Wein mit Steinkauzlogo im Gebiet eines regionalen Naturschutzplans im Weinviertel).

In Österreich ist dabei weniger das erarbeitete Werk Naturschutzplan – also der Ordner – relevant, als vielmehr die intensiven Beratungsgespräche und Diskussionen. Bei der Evaluierung der Naturschutzpläne in Salzburg und Niederösterreich wurden diese von den befragten Landwirten zum größten Teil positiv bewertet (72 % sehr gut, 22 % gut).

Die Verknüpfung von ansonsten häufig völlig getrennt abgewickelten Maßnahmen schafft den Erfolg des Naturschutzplans in Österreich. Besonders bemerkenswert aus Sicht des DVL ist weiterhin die professionelle zielgruppenorientierte Informationsarbeit der österreichischen Naturschutzverwaltung. So ist der Naturschutzplan, der ja auch die Projektbestätigung (= Bewilligung) enthält, in vorbildlicher Weise anschaulich. Der Landwirt kann auf einfache Weise nachvollziehen, welche Auflagen er auf welchen Feldstücken aus welchen Gründen hat. Dagegen sind die Bewilligungsbescheide für einzelflächenbezogene Vereinbarungen in Deutschland oftmals für den Landwirt kaum verständlich, der Sinn der Maßnahmen bleibt ebenfalls oftmals verborgen. Für den DVL stellt die Konzeption des Naturschutzplans nach dem Beispiel Österreich damit auch eine ausgezeichnete Möglichkeit dar, um Natura 2000 zu mehr Akzeptanz zu verschaffen.

## NaturaTrails

Die Naturfreunde Internationale und das österreichische Lebensministerium wollen mit einem Netz an Wegen Schutzgebiete erschließen und Bewusstsein für den Naturschutz heben. Die ersten drei Wege wurden bereits fertiggestellt. Der „Moortrail“ führt in das Natura 2000-Gebiet Sablatnigmoor in Kärnten, das eine beeindruckende Fauna und Flora bietet. Auf dem „Sandtrail“ erlebt man die „Pannonischen Sanddünen“, ebenfalls ein Natura 2000-Gebiet. Der „Wassertrail“ verläuft entlang des Rakouzabachs durch das LSG des Keutschacher Seentals. Zu jedem Weg gibt es einen Folder, der spezifische Charakteristika des Gebietes, typische Vertreter von Fauna und Flora und ökologische Zusammenhänge beschreibt. Diese Folder und weitere Infos sind erhältlich bei:

Naturfreunde Internationale  
DI Andrea Lichtenecker  
Diefenbachgasse 36  
1150 Wien  
Tel: 00431/8923877-17  
eMail: [a.lichtenecker@nfi.at](mailto:a.lichtenecker@nfi.at)

## In Kürze

### Diskussionsforum

Zur FFH-Richtlinie gibt es unter [www.ffh-talk.de](http://www.ffh-talk.de) ein Diskussionsforum, über das aufkommende Fragen zum Thema FFH bzw. Natura 2000 mit Gleichgesinnten diskutiert werden können. Außerdem enthält die Website eine ausführliche Linksammlung und einen Veranstaltungskalender.

### Akzeptanz des Naturschutzes - Seminardokumentation

Die Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein hat am 22.9.03 ein Seminar zum Thema „Akzeptanz des Naturschutzes – Neue sozialwissenschaftliche Forschungsergebnisse“ durchgeführt. Vertreter verschiedener wissenschaftlicher Einrichtungen und Verwaltungen sind in ihren Referaten hauptsächlich auf Kommunikationsstrategien eingegangen. Außerdem wurden Hinweise gegeben, welche Aspekte bei kooperativen Naturschutzprojekten sowohl im Vorfeld als auch bei der Durchführung zu beachten sind. Die Seminardokumentation ist jedem zu empfehlen, der Akzeptanzfragen zu klären hat. Sie ist erhältlich bei:

Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein  
Tel.: 04321/9071-0  
e-Mail: [zentrale@umweltakademie-sh.de](mailto:zentrale@umweltakademie-sh.de)  
[www.umweltakademie-sh.de](http://www.umweltakademie-sh.de)

### Veranstaltungstipps:

#### NABU-Seminar: FFH-Richtlinie in der Praxis

Am 21./22.1.05 veranstaltet der NABU in Mainz ein Seminar zur Umsetzung der FFH-Richtlinie. In der Veranstaltung wird über die nächsten Schritte informiert und anhand von Fallbeispielen werden Verfahrensabläufe erläutert. Nähere Informationen und Anmeldung über: <http://intern.nabu.de/imperia/md/content/nabude/bildungswerk/3.pdf>

#### Fachtagung: Management für Natura 2000-Gebiete

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) in Schneverdingen (Niedersachsen) veranstaltet am 1./2.3.05 gemeinsam mit der Verwaltung des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue eine Fachtagung. Auf dieser soll zu fachlich-methodischen Ansätzen und über Erfahrungen und Ideen im Zusammenhang mit dem Management von Natura 2000 diskutiert werden.

Näheres und Anmeldungen über: [www.nna.de](http://www.nna.de)

#### Fachtagung: Natura 2000-Gebiete in Wäldern

Am 13.4.05 lädt die NNA in Schneverdingen zu einer Tagung ein, in der es um den Schutz, die Bewirtschaftung und das Monitoring von Natura 2000-Gebieten in Wäldern geht. Am folgenden Tag findet außerdem eine Tagung statt, die sich speziell mit den Eichenwäldern in Niedersachsen beschäftigt.

Näheres und Anmeldungen über: [www.nna.de](http://www.nna.de)

## Herausgeber und Kontakt

Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)  
Wolfram Güthler, Heide Frobel  
Feuchtwanger Str. 38  
91522 Ansbach

Tel.: 0981/4653-3543  
Fax: 0981/4653-3550  
eMail: [frobel@lpv.de](mailto:frobel@lpv.de)

Bestellung: über die Homepage des DVL: [www.landschaftspflegeverband.de](http://www.landschaftspflegeverband.de)  
oder per eMail an: [frobel@lpv.de](mailto:frobel@lpv.de)

*Die Weitergabe des Newsletters an andere Interessenten ist erwünscht !*